



---

## **Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG)**

Vom 31. März 2009 (Stand 1. Januar 2021)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 25 Abs. 1 und 50 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Aargau und seiner Regionen für ansässige und sich ansiedelnde natürliche und juristische Personen.

### **§ 2 Ziele**

<sup>1</sup> Mit der Standortförderung verfolgt der Kanton folgende Ziele:

- a) nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft,
- b) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau,
- c) Erhaltung und Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf und hoher Wertschöpfung pro Arbeitsplatz,
- d) Erhöhung der Standortzufriedenheit ansässiger Unternehmen,
- e) Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftskanton,
- f) Profilierung als Wohnkanton mit hoher Lebensqualität,
- g) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

### **§ 3 Umfang der Standortförderung**

<sup>1</sup> Die Standortförderung umfasst Massnahmen der Standortentwicklung, der Standortpflege und des Standortmarketings.

### **§ 4 Standortentwicklung**

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>1</sup> Mit der Standortentwicklung sorgt der Kanton insbesondere in folgenden Bereichen für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen:

- a) Forschung und Bildung,
- b) Wissens- und Technologietransfer,
- c) Verkehr und Infrastruktur,
- d) Raum- und Arealentwicklung,
- e) Steuern,
- f) administrative Verfahren.

### § 5 Administrative Entlastung

<sup>1</sup> Der Kanton entlastet Unternehmen und Privatpersonen insbesondere durch folgende Massnahmen:

- a) Hilfestellung bei der Erfüllung von administrativen Aufgaben für kantonale und kommunale Behörden,
- b) elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit Behörden,
- c) Beseitigung und Vermeidung von unnötigen rechtlichen Einschränkungen und Belastungen,
- d) periodische Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung zur Reduktion der Regelungsdichte.

### § 6 Standortpflege

<sup>1</sup> Im Rahmen der Standortpflege trifft der Kanton zur Förderung der Standortzufriedenheit und zur Entwicklung von ansässigen Unternehmen insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Koordination von Verwaltungsverfahren,
- b) Vermittlung von Kontakten,
- c) Bereitstellung von Informationen und Grundlagendaten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann den Aufbau oder Betrieb von Vernetzungsplattformen unterstützen.

### § 7 Standortmarketing

<sup>1</sup> Im Rahmen des Standortmarketings trifft der Kanton zur Gründung und Ansiedlung von Unternehmen insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Promotion des Unternehmensstandorts Aargau,
- b) Bereitstellung von Informationen und Grundlagendaten,
- c) Koordination von Verwaltungsverfahren,
- d) Vermittlung von Kontakten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Wohnsitznahme von natürlichen Personen und das touristische Dachmarketing fördern.

**§ 8** Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle für Standortpflege und Standortmarketing. Diese stellt die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Koordination sicher. Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen.

**§ 9** Zusammenarbeit mit Dritten

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet im Rahmen der Standortförderung zusammen mit

- a) Bund, Kantonen, Gemeinden und Nachbarstaaten,
- b) Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern,
- c) Organisationen der regionalen und lokalen Standortförderung,
- d) Tourismusorganisationen,
- e) weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen.

**§ 10** Wirkungskontrolle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche Entwicklung. Er überprüft die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre über die Ergebnisse.

**§ 11** Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> ... \*

Aarau, 31. März 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
SCHMID

*Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2009*

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 2009*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2010 <sup>1)</sup>*

---

<sup>1)</sup> RRB vom 11. November 2009

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
31.03.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	2009 S. 309
04.11.2014	01.01.2015	§ 11 Abs. 2	geändert	2014/6-13
17.09.2019	01.01.2021	§ 11 Abs. 2	aufgehoben	2020/15-01

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
Erlass	31.03.2009	01.01.2010	Erstfassung	2009 S. 309
§ 11 Abs. 2	04.11.2014	01.01.2015	geändert	2014/6-13
§ 11 Abs. 2	17.09.2019	01.01.2021	aufgehoben	2020/15-01